



---

# Statuten

## SWKO SWISS WADO-KAI KARATEDO ORGANIZATION

Version 3.2  
Genehmigt: 19. Mai 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>2. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>4</b>
<b>3. FINANZIERUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>4. ORGANISATION.....</b>	<b>7</b>
<b>5. DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>6. VORSTAND .....</b>	<b>11</b>
<b>7. TECHNISCHE KOMMISSION .....</b>	<b>14</b>
<b>8. REVISIONSSTELLE.....</b>	<b>15</b>
<b>9. KOMMISSIONEN.....</b>	<b>15</b>
<b>10. GRUPPIERUNGEN .....</b>	<b>16</b>
<b>11. UNTERSEKTIONEN.....</b>	<b>16</b>
<b>12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>17</b>
<b>13. INKRAFTSETZUNG .....</b>	<b>17</b>
<b>14. REVISIONSHISTORIE.....</b>	<b>18</b>

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. *Name, Sitz und Zweck*

<sup>1</sup> Unter dem Namen SWISS WADO-KAI KARATEDO ORGANIZATION (nachfolgend SWKO genannt), zu deutsch "Schweizerische Wado-Kai Karatedo Organisation", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bildet eine Sektion der Swiss Karate Federation (nachfolgend SKF genannt). Der Sitz des Vereins ist am Domizil des jeweiligen Präsidenten. Der Verein bezweckt Pflege und Förderung des Wado Ryu in der Schweiz.

<sup>2</sup> Die SWKO ist der Swiss Karate Federation (SKF) angeschlossen, welche ihrerseits folgende Mitgliedschaften aufweist: Swiss Olympic, European Karate-Federation (EKF) sowie World Karate Federation (WKF). Die SWKO ist zusätzlich Mitglied der Federation of Wado-Kai Europe.

<sup>3</sup> Das Emblem der SWKO besteht aus einer Faust und einer Taube, dessen Flügel die Faust umschliessen.

### 1.2. *Haftung*

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Mitgliederkategorien

<sup>1</sup> Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz als Kollektivmitglieder

- Klubs (inkl. Karatevereine und –schulen)
- Gruppierungen
- Untersektionen

Natürliche Personen als Einzelmitglieder

- Trainer und Experten  
Personen, welche nicht einem Kollektivmitglied angehören, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zum Mitglied ernannt werden.
- Ehrenmitglieder  
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### 2.2. Aufnahme

<sup>1</sup> Aufnahmegesuche von Kollektiv- und Einzelmitgliedern sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Kollektivmitglieder haben folgende Dokumente einzureichen:

- Statuten und Reglemente
- Danträgerliste
- Personelle Zusammensetzung von Vorstand, Technischen- und anderweitigen Kommissionen
- Aufschluss über die Mitglieder, Schulen und Karatekas, welche dem Kollektivmitglied angeschlossen sind.

Einzelmitglieder haben eine schriftliche Begründung des Aufnahmegesuchs einzureichen. Für Ehrenmitglieder erstellt der Vorstand die Begründung.

<sup>2</sup> Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung.

Wenn das Aufnahmegesuch seitens Vorstands gutgeheissen wird, kann bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine provisorische Aufnahme verfügt werden.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist weder Vorstand noch Delegiertenversammlung verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Es gibt keinerlei Weiterzugsrechte.

### 2.3. Pflichten

<sup>1</sup> Durch die Aufnahme in den Verein akzeptieren die Mitglieder vorbehaltlos die Statuten und Reglemente der SWKO und der SKF.

## **2.4. Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Er hat unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Jahres zu erfolgen. Sämtliche Verpflichtungen sind bis zum Austrittsdatum zu erfüllen. Das austretende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Wer seinen moralischen und materiellen Verpflichtungen als Mitglied trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, den Statuten, Reglementen, Vorstands- sowie Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt oder sonst wie gegen die Interessen des Vereins handelt, kann durch 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Ausschlussentscheid der Delegiertenversammlung kann vom betroffenen Mitglied gemäss dem SKF-Verbandsgerichtlichen vorgesehenen Instanzenzug angefochten werden.

<sup>4</sup> Jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsakten und -materialien ohne weitere Aufforderung dem Vorstand bzw. Präsidenten abzugeben. Nichterfüllung hat volle Schadenersatzhaftung zur Folge.

## **2.5. Verbindlichkeit**

<sup>1</sup> Die Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Reglemente der Swiss Karate Federation (SKF) sind für die SWKO und ihre Mitglieder verbindlich. Sie gehen den Sektionsnormen vor.

## 3. Finanzierung

### 3.1. *Finanzielle Mittel*

<sup>1</sup> Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge
- Gebühren
- Einnahmen aufgrund von Verträgen
- Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- freiwillige Spenden von Privaten und Institutionen

### 3.2. *Jahresbeiträge*

<sup>1</sup> Kollektivmitglieder sind verpflichtet, von jedem Karateka ab Abnahme der ersten Prüfung den Jahresbeitrag zu erheben und beim Verband den Verbandsausweis zu beziehen. Einzelmitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

<sup>2</sup> Das Kollektivmitglied haftet für den Jahresbeitrag seiner Karatekas. Ausgetretene Karatekas müssen spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beim Sekretariat abgemeldet werden.

<sup>3</sup> Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeitrag SKF
- Administrationsbeitrag SWKO (für Gruppierungen und Untersektionen)
- Jahresbeitrag SWKO (für Klubs und Einzelmitglieder)

<sup>4</sup> Kollektivmitglieder können jederzeit vom Vorstand aufgefordert werden, die Verbandsausweise ihrer Karatekas einmal pro Jahr an das Sekretariat einzusenden.

## 4. Organisation

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Kommission
- d) Revisionsstelle

<sup>2</sup> Für die Erfüllung der Aufgaben der SWKO können folgende Organe gebildet werden:

- a) Vorstandsressorts
- b) Ressorts der Technischen Kommission
- c) Prüfungskommission
- d) Geschäftsstelle
- e) Sekretariat

## 5. Delegiertenversammlung

### 5.1. Zusammensetzung

<sup>1</sup> Alljährlich findet eine Delegiertenversammlung statt. Jedes Kollektivmitglied hat Anspruch auf Entsendung von zwei Delegierten. Das Stimmrecht kann jedoch nur ein Delegierter ausüben. Einzelmitglieder vertreten sich selber.

### 5.2. Stimmrechte

<sup>1</sup> Das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung ergibt sich aus den bezogenen Jahresbeiträgen per 31.12. des Vorjahres wie folgt:

Klubs:

1 bis 10 Jahresbeiträge üben eine Stimme aus

11 bis 20 Jahresbeiträge üben zwei Stimmen aus usw.

Klubs haben maximal 13 Stimmen.

Stileigene Gruppierungen:

Gruppierungen haben minimal acht Stimmen.

1 bis 50 Jahresbeiträge üben eine zusätzliche Stimme aus

51 bis 100 Jahresbeiträge üben zwei zusätzliche Stimmen aus usw.

Gruppierungen haben maximal 20 Stimmen.

Stilfremde Gruppierungen und Untersektionen:

1 bis 100 Jahresbeiträge üben eine Stimme aus

101 bis 200 Jahresbeiträge üben zwei Stimmen aus usw.

Stilfremde Gruppierungen und Untersektionen haben maximal sechs Stimmen.

Einzelmitglieder:

Einzelmitglieder üben eine Stimme aus.

<sup>2</sup> Klubs, Gruppierungen, Untersektionen und Einzelmitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muss die Stimmübertragung schriftlich nachweisen.

### 5.3. Einberufung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen:

- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Das Datum ist allen Delegierten 60 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Das Versenden der Traktandenliste mit allen eingegangenen Anträgen hat 10 Tage vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.
- b) Ort und Zeitpunkt der Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht zu nehmen hat.



---

<sup>2</sup> An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 30 Tage vorher schriftlich begründet an den Präsidenten einzureichen.

#### **5.4. Ablauf**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geführt. Im Falle der Verhinderung leitet der Vizepräsident die Versammlung. Bei der Verhinderung des Vizepräsidenten und ganz generell auf Begehren der Mehrheit der Stimmen muss für die ganze Versammlung oder einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden. Der Präsident bestimmt den Protokollführer.

#### **5.5. Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Einberufung von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfachem Mehr oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder erfolgen.

<sup>2</sup> Einem begründeten Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist innert zwei Monaten zu entsprechen.

#### **5.6. Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Insbesondere fallen folgende Aufgaben in die Kompetenz der Delegiertenversammlung:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes, der übrigen Organe und ständigen Kommissionen sowie der Jahresrechnungen des Verbands und Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre
4. Wahl:
  - a. des Präsidenten
  - b. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c. der Technischen Kommission
  - d. der Rechnungsrevisoren
5. Genehmigung des Budgets
6. Erlass, Aufhebung oder Änderung von Statuten
7. Anträge von Mitgliedern
8. Definitive Aufnahme von Mitgliedern
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Auflösung des Vereins

### **5.7. Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern 2/3 der Stimmen anwesend sind. Sind weniger als 2/3 aller Stimmen anwesend, so sind ihre Beschlüsse gültig, wenn sie von mindestens 2/3 aller Anwesenden gefasst sind.

<sup>2</sup> Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Delegiertenversammlung gleichgestellt.

### **5.8. Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall geheime Abstimmung beschliesst.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheiden weitere Wahlgänge. Nach dem fünften ergebnislos verlaufenden Wahlgang erfolgt die Wahl durch Stichentscheid des Sektionspräsidenten.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse des 3/4 Mehrs der abgegebenen Stimmen:

- a. Erlass, Änderung oder Ergänzung von Statuten
- b. Aufnahme oder Nichtaufnahme von Mitgliedern
- c. Ausschluss von Mitgliedern
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Auflösung des Verbandes
- f. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen

<sup>3</sup> Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

## 6. Vorstand

### 6.1. Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus minimal drei und maximal fünf Personen. Die Technische Kommission kann einen Berater in den Vorstand entsenden. Dieser wird wie die übrigen Vorstandsmitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt. Er verfügt über Stimmrecht im Vorstand.

<sup>2</sup> Ausser dem Präsidenten und dem TK-Vertreter konstituiert sich der Vorstand selbst.

### 6.2. Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Alle sind nach deren Ablauf anlässlich der zweijährigen Erneuerungswahl durch die Delegiertenversammlung wiederum für eine weitere Amtsperiode wählbar.

### 6.3. Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Vereins. Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsausführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz und Statuten anderen Organen übertragen sind.

Insbesondere fallen folgende Aufgaben in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes
2. Erlass einer Geschäftsordnung
3. Aufbau eines Sekretariates und Überwachung dessen Tätigkeit
4. Überwachung neu beigetretener Kollektivmitgliedern
5. Schaffung und Unterhaltung von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten
6. Bestimmung der Delegierten für die Vertretung des Verbandes in übergeordneten Verbänden und Behörden
7. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre
8. Rekrutierung und Einarbeitung von Ressortmitarbeitern und möglichen Vorstandsmitgliedern
9. Genehmigung des Technischen Reglementes
10. Aufstellen und aktualisieren eines verbindlichen Jahreskalenders in Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission sowie Verteilen des Jahreskalenders an die Dojo
11. Stellung von notwendigen Anträgen an die Delegiertenversammlung
12. Festlegen des Jahresbeitrages

<sup>2</sup> Am jährlichen Koordinationstag des jeweiligen Kalenderjahres unterbreitet der Finanzchef dem Vorstand ein Budget für das kommende Jahr sowie eine kurze, provisorische Übersicht des laufenden Jahres. Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die definitive Abschlussbilanz für das abgelaufene Vereinsjahr sind innerhalb nützlicher Frist dem Vorstand zur Prüfung und Weiterleitung an die ordentliche Delegiertenversammlung zu übergeben.

#### **6.4. Präsidium**

<sup>1</sup> Der Präsident vertritt den Verband und den Vorstand gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift für die SWKO führen der Präsident oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup> Der Präsident ist der verantwortliche Leiter der SWKO. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen, nebst der Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung, insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
2. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
3. Ernennung eines Vize-Präsidenten
4. Aufbau einer Geschäftsstelle und Überwachung dessen Tätigkeit
5. Bestellen von Kommissionen zur Vorbereitung und Erledigung dringender Geschäfte
6. Erarbeitung der Richtlinien für die Verbandsplanung
7. Durchsetzung der Statuten, Reglemente und Stellenbeschreibungen SWKO
8. Vorschlagsrecht in allen personellen und sachlichen Angelegenheiten der SWKO

#### **6.5. Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten zusammen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand tritt jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen.

<sup>2</sup> Die Ressortmitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

<sup>4</sup> Der Termin ist den Vorstandsmitgliedern 30 Tage im Voraus bekanntzugeben. Anträge zur Traktandierung von Geschäften der Vorstandssitzung sind dem Präsidenten spätestens 20 Tage vor der Sitzung einzureichen. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Beschlüsse über nicht in die Traktandenliste aufgenommene Gegenstände können nur im Einverständnis des Gesamtvorstandes erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

<sup>6</sup> Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn nicht von einem Mitglied des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen nach deren Verabschiedung die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung verlangt wird.

#### **6.6. Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

### **6.7. *Beschlussfassung***

<sup>1</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

### **6.8. *Rücktritt***

<sup>1</sup> Ein Rücktritt von Vorstandsmitgliedern ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende bei Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

<sup>2</sup> Ein Nachfolger kann vom Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung provisorisch gewählt werden. Das neue Mitglied hat nach Wahl des Vorstandes die vollen Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes.

## 7. Technische Kommission

### 7.1. Zusammensetzung

<sup>1</sup> Es müssen mindestens drei Mitglieder in die TK gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Technische Kommission untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

### 7.2. Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Technischen Kommission beträgt zwei Jahre. Alle sind nach deren Ablauf anlässlich der zweijährlichen Erneuerungswahl durch die Delegiertenversammlung wiederum für eine weitere Amtsperiode wählbar.

### 7.3. Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Technische Kommission ist für die Koordination im Zusammenhang mit stiltechnischen (Wado-Ryu) Aufgaben verantwortlich. Diese sind insbesondere:

1. Durchführen von Danprüfungen
2. Erstellung eines Technischen Reglementes und Überwachung dessen Einhaltung
3. Organisation gesamtschweizerischer Stil-Trainingslager, Kurse und Wettkämpfe
4. Rekrutierung und Ausbildung von Ressortmitarbeiter und möglichen TK-Mitgliedern
5. Aufbau und Überwachung des Schiedsrichterwesens
6. Selektion von Sportlern für internationale Stilwettkämpfe

<sup>2</sup> Die Technische Kommission hat die Ansprüche des Breiten- und Spitzensportes ausgleichend zu berücksichtigen. Die Technische Kommission ist verpflichtet, ihre Aufgaben nach dem Technischen Reglement wahrzunehmen.

### 7.4. Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die Technische Kommission ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

### 7.5. Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der TK-Chef hat Stimmrecht und Stichentscheid.

## 8. Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr als Revisionsstelle eine Treuhandgesellschaft resp. einen Revisor.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

## 9. Kommissionen

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, nach Bedarf Kommissionen für spezielle Aufgaben mit entsprechenden Kompetenzen und Verantwortung einzusetzen und alle hierfür notwendigen Beschlüsse zu fassen und Reglemente aufzustellen.

## 10. Gruppierungen

<sup>1</sup> Die SWKO kann einen organisierten Zusammenschluss von Klubs als Gruppierung aufnehmen. Es gelten die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2.3.

Folgende Gruppierungen sind möglich:

- a) stileigene Gruppierungen (Wado)
- b) stilfremde Gruppierungen

<sup>2</sup> Bei Statutenänderungen können die Gruppierungen nur über den Art. 5.2 mitbestimmen.

Über Anträge an die DV können die stilfremden Gruppierungen mitbestimmen, wenn:

- a) diese die stilfremde Gruppierung finanziell betreffen
- b) die stilfremde Gruppierung im Bereich ihrer Technik, Wettkampf- und Schiedsrichteraktivitäten tangiert ist

<sup>3</sup> Die Gruppierungen sind verpflichtet, pro Jahr mindestens 100 Jahresbeiträge zu beziehen.

## 11. Untersektionen

<sup>1</sup> Die SWKO kann einen organisierten Zusammenschluss von Klubs, welche alle eine von ihr nicht gepflegte Stilrichtung betreiben, als Untersektion aufnehmen. Es gelten die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2.3 und die Voraussetzungen für Untersektionen gemäss SKF-Statuten.

<sup>2</sup> Bei Statutenänderungen können die Untersektionen nur über den Art. 5.2 mitbestimmen. Über Anträge an die DV können die Untersektionen mitbestimmen, wenn:

- c) diese die Untersektionen finanziell betreffen
- d) die Untersektionen im Bereich ihrer Technik, Wettkampf- und Schiedsrichteraktivitäten tangiert sind

Ein Mitspracherecht ist bei allen übrigen Artikeln garantiert, jedoch ist das Recht zur Mitbestimmung ausdrücklich ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Untersektionen sind verpflichtet, pro Jahr mindestens 100 Jahresbeiträge zu beziehen.



## 12. Schlussbestimmungen

### 12.1. Auslegung

<sup>1</sup> Sollten sich Schwierigkeiten bei der Auslegung der Statuten ergeben, so ist der deutsche Text massgebend.

### 12.2. Gerichtsstand

<sup>1</sup> Alle Sektionsmitglieder unterwerfen sich der Verbandsgerichtsbarkeit des SKF. Für Streitigkeiten, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, gilt als Gerichtsstand der Sitz der SWKO.

## 13. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten - nach Aufhebung der bisherigen - an der Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2017 in Urdorf in Kraft.

SWISS WADO-KAI KARATEDO  
ORGANIZATION

SWISS WADO-KAI KARATEDO  
ORGANIZATION

Thomas Risch  
Präsident

Marc Keller  
Vorstandsmitglied

## 14. Revisionshistorie

Version	Datum	Autoren / Revision
	30.01.1983	Roland Zolliker, Angela Sidler
1.0	29.08.1992	Manfred Haberer
1.1	14.03.1998	Marc Keller / Artikel 40 wird an der ordentlichen DV vom 14.03.1998 aufgehoben
2.0	08.04.2000	Marc Keller / Totalrevision
2.1	26.04.2003	Daniel Oeschger / Art. 5.5 Pkt.6 ord. DV vom 26.04.2003 aufgehoben + Änderung Art.6.3 Pkt.11 + Art.10 Abs.4 neu
2.2	23.4.2005	Gianni Baccaro / Art. 3, 5.2, 6.3 und 10 angepasst (Lizenzen neu Mitgliederbeiträge)
2.3	22.03.2007	Anpassungen der Namen SKF, Wado-Kai Europe Art. 4.2 Prüfungskommission
2.4	31.12.2007	Gianni Baccaro / Eintrag über Gruppierungen der SWKO
3.0	23.5.2013	Olivia Derungs Risch / Konsolidierung diverser Änderungen
3.1	20.5.2016	Thomas Risch / Regelung Vertretung (5.2 Abs. 2)
3.2	19.5.2017	Thomas Risch / 6.3 und 7.3 geändert